

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

AnfG § 3

- a) Güterrechtsverträge, durch die Ehegatten den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft aufheben und Gütertrennung vereinbaren, können von künftigen Gläubigern nicht mit der Schenkungsanfechtung angefochten werden.
- b) Zur Anfechtbarkeit von Auseinandersetzungsverträgen im ehelichen Güterrecht.

BGH, Urt. v. 20. Oktober 1971 - VIII ZR 212/69 - OLG Oldenburg
LG Osnabrück

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 212/69

URTEIL

Verkündet am
20. Oktober 1971
Scheibl,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Dipl.-Kaufmanns Dr. Hans S [REDACTED] als Ver-
walter im Konkurs über das Vermögen der Firma M [REDACTED]-
[REDACTED] GmbH & Co. KG in D [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Charlotte K ö [REDACTED] geb. Me [REDACTED] in Di [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Dr. Hiddemann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 8. Oktober 1969 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter über das Vermögen der ursprünglichen Klägerin, der während des Rechtsstreits in Konkurs gefallenen Firma Walter L. [REDACTED]. Er nimmt die Beklagte auf Grund der §§ 3, 7 AnfG für Forderungen in Anspruch, die der Firma L. [REDACTED] gegen den Ehemann der Beklagten, den früheren Bauern und jetzigen Kaufmann Heinrich Kö [REDACTED] zustehen.

Die Eheleute Kö [REDACTED] lebten seit Ende 1957 im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Das Gesamtgut, über dessen Verwaltung sie keine Bestimmung getroffen hatten, bestand im wesentlichen aus landwirtschaftlichem Grundbesitz mit einer Größe von zu-



letzt (Anfang 1966) noch etwa 12,42 ha, der infolge seiner Stadtrandlage weitgehend zu Baugelände geworden war. Seit Anfang 1964 betrieb der Ehemann K8[REDACTED] als Kommanditist mit seinem Schwager Werner E[REDACTED] in Dissen die Mineralölgroßhandlung "Werner E[REDACTED] KG". Die Kommanditeinlage betrug zunächst 80 000 DM und wurde in der Folgezeit wiederholt, zuletzt im Dezember 1965 auf 800 000 DM erhöht. Nachdem es Ende 1965 zwischen dem Ehemann K8[REDACTED] und seinem Schwager zu Unstimmigkeiten über die Betriebsführung der KG gekommen war, übernahm K8[REDACTED] mit Vertrag vom 29. Dezember 1965, an dessen Abschluß die Beklagte nicht beteiligt war, die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in der KG, während E[REDACTED] zunächst mit einer Einlage von 20 000 DM Kommanditist blieb und Ende Juni 1966 ganz aus der Gesellschaft ausschied. Der Ehemann K8[REDACTED] führte anschließend die Firma zunächst allein und seit dem 1. Oktober 1966 unter Aufnahme eines neuen Kommanditisten mit der geänderten Firmenbezeichnung "Heinrich K8[REDACTED] KG" weiter. Die Firma ist inzwischen erloschen.

Bereits vorher hatten die Eheleute K8[REDACTED] durch Vertrag vom 10. März 1966 die Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart. Durch weiteren Vertrag vom 12. März 1966 setzten sie sich hinsichtlich des Gesamtgutes dahingehend auseinander, daß die Beklagte - abgesehen von dem wertmäßig nicht ins Gewicht fallenden Hausrat - an Grundbesitz 11,28 ha und der Ehemann K8[REDACTED] 1,14 ha - darunter die Grundstücke, auf denen die KG ihre Lager- und Verwaltungsgebäude errichtet hatte - erhielten. In einem im er-

sten Rechtszug erstatteten, auf Anfang Mai 1968 abgestellten Gutachten werden die an die Beklagte zuge- teilten Grundstücke auf ca. 900 000 DM und der an den Ehemann Kö[REDACTED] gefallenen Grundbesitz auf ca. 300 000 DM geschätzt. Außerdem verpflichtete sich der Ehemann Kö[REDACTED] in dem Auseinandersetzungsvertrag, die der Be- klagten zugeteilten Grundstücke aus der Pfandhaft für die Grundschulden, die in Höhe von 550 000 DM - davon 200 000 DM zugunsten der Firma "Werner E[REDACTED] KG" - auf dem gesamten Grundbesitz lasteten, freizustellen. Die Haftentlassung ist inzwischen im wesentlichen durchge- führt.

Der ursprünglichen Klägerin, der Firma I[REDACTED], stehen aus Treibstofflieferungen an die Firma "Hein- rich Kö[REDACTED] KG" - also aus der Zeit n a c h dem 1. Oktober 1966 und damit nach Abschluß der Verträge vom 10./12. März 1966 - noch titulierte Forderungen gegen deren Komplementär, den Ehemann Kö[REDACTED], in Höhe von 160 650,62 DM zu. Nachdem Vollstreckungsversuche in dessen Vermögen erfolglos geblieben waren, hat sie im vorliegenden Rechtsstreit die Güterrechtsverträge vom 10./12. März 1966 sowie die von der Firma "Werner E[REDACTED] KG" erklärte Haftentlassung hinsichtlich der Grundschuld von 200 000 DM gemäß § 3 AnfG mit der Be- gründung angefochten, diese Rechtshandlungen stell- ten unentgeltliche Verfügungen des Ehemannes Kö[REDACTED] an die Beklagte dar und seien überdies in Benachtei- ligungsabsicht vorgenommen worden. Der Kläger nimmt demgemäß die Beklagte auf Zahlung von - einschließ- lich Zinsen und Vollstreckungskosten - 166 990,70 DM, hilfsweise wegen dieses Betrages auf Duldung der Zwangsvollstreckung in Anspruch.

Das Landgericht hat dem Hauptantrag stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Kläger die Voraussetzungen einer auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 AnfG gestützten Schenkungsanfechtung - und nur sie ist im Revisionsrechtszug noch im Streit - nicht dargelegt. Der die Gütertrennung einführende Vertrag vom 10. März 1966 sei einer Schenkungsanfechtung schon deswegen entzogen, weil derartige Verträge einen beiderseits zuwendenden Inhalt hätten und es überdies angesichts der fortbestehenden Haftung beider Eheleute (§ 1480 BGB) an einer Benachteiligung der bisherigen Gläubiger fehle. Künftige Gläubiger, für die sich - wie hier für die Firma I. [REDACTED] - die mit der Güterstandsänderung verbundene Haftungsbeschränkung nachteilig auswirken könne, seien aber angesichts der grundsätzlichen Befugnis von Eheleuten, ihren Güterstand für die Zukunft jederzeit zu ändern, von der Geltendmachung der Schenkungsanfechtung ausgeschlossen. Hinsichtlich des Auseinandersetzungsvertrages vom 12. März 1966 schließlich habe der insoweit beweispflichtige Kläger das ins einzelne gehende Vorbringen der Beklagten, die wertmäßigen Unterschiede bei der Aufteilung des Grundbesitzes seien durch die erheblichen Freistellungs- und Erstattungsforderun-

gen des Gesamtgutes und der Beklagten persönlich an den Ehemann Kö■■■■ (§§ 1463, 1467, 1476 BGB) mehr als ausgeglichen, nicht widerlegt und somit ebenfalls die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit nicht dargestellt.

II. Diese Feststellungen des Berufungsgerichts halten - jedenfalls im Ergebnis - einer rechtlichen Nachprüfung stand.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß Verträge im Bereich des ehelichen Güterrechts grundsätzlich in gleicher Weise der Anfechtung innerhalb und außerhalb des Konkurses wie sonstige Verträge zwischen Ehegatten unterliegen. Das ist in Rechtsprechung und Schrifttum nunmehr einhellig anerkannt (Jaeger, Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkursverfahrens, 2. Aufl. 1938 § 3 Anm. 64 f; Jaeger/Lent KO 8. Aufl. 1958 § 32 Anm. 19; Böhle-Stamschräder AnfG 3. Aufl. § 3 Anm. V; RGZ 57, 81).

Entgegen der Ansicht der Revision ist es auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht beide Verträge - den Aufhebungsvertrag vom 10. März 1966 einerseits und den Auseinandersetzungsvertrag vom 12. März 1966 einschließlich der ihn ausführenden Rechtshandlungen andererseits - hinsichtlich der Anfechtbarkeit gesondert gewürdigt hat. Wenn die Verträge auch wirtschaftlich eng zusammenhängen, sich ergänzen und insbesondere nach dem Willen der Eheleute Kö■■■■ eine Einheit bilden sollten, so handelt

es sich doch um rechtlich selbständige, auch zeitlich getrennt voneinander abgeschlossene Vereinbarungen, die unmittelbare Rechtswirkungen unterschiedlicher Art ausgelöst haben und demgemäß auch gesondert angefochten werden konnten (vgl. RG Gruchot Beiträge 48, 958).

III. Anfechtung des Vertrages vom 10. März 1966:

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sog. Gesamteheverträge, mit denen Ehegatten den bisher geltenden ehelichen Güterstand durch einen anderen ersetzen, der Schenkungsanfechtung unterliegen können, wird im Schrifttum nicht einheitlich beantwortet (vgl. Jaeger aaO § 3 Anm. 65 ff; Wieruszowski, Anfechtung der Eheverträge, Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht, Neue Folge, 2. Band 1908, S. 292 ff, S. 345 ff, jeweils mit weiteren Nachweisen). Nach Ansicht des Senats ist entscheidend darauf abzustellen, ob im Einzelfall bereits unmittelbar durch die Änderung des güterrechtlichen Status - und nicht erst durch die nachfolgende Auseinandersetzung - den anfechtungsberechtigten Gläubigern Vermögensgegenstände entzogen und damit ihre Zugriffsmöglichkeiten verkürzt werden. Ob das in Fällen, in denen - wie hier - der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den der Gütertrennung ersetzt wird, überhaupt in Betracht kommen kann, erscheint im Hinblick darauf, daß jedenfalls den bisherigen Gläubigern bis zur Auseinandersetzung der Zugriff auf das Gesamtgut erhalten bleibt, zweifelhaft, bedarf jedoch keiner abschließenden Entscheidung. Denn

die Firma L [REDACTED] war schon deswegen nicht zur Anfechtung des Vertrages vom 10. März 1966 befugt, weil sie erst nach Vertragsabschluß und Eintragung der Güterrechtsänderung im Güterrechtsregister Gläubigerin des Ehemannes Kö [REDACTED] geworden ist.

Richtig ist allerdings, daß nach gefestigter Rechtsprechung insbesondere auch des erkennenden Senats der Schutz des Anfechtungsgesetzes im Rahmen der Absichtsanfechtung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AnfG) - und Entsprechendes muß auch für die Schenkungsanfechtung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AnfG) innerhalb der dort normierten Fristen gelten - nicht nur den bisherigen, sondern auch k ü n f t i g e n Gläubigern zugute kommt (vgl. Senatsurteil vom 28. September 1964 - VIII ZR 21/61 = LM AnfG § 3 Nr. 11 = BGHWarn 1964 Nr. 208 = WM 1964, 1166 mit weiteren Verweisungen; auch Mentzel/Kuhn KO 7. Aufl. 1962 § 31 Anm. 12). Von diesem Grundsatz gilt jedoch insoweit eine Ausnahme, als künftige Gläubiger den Abschluß von Gesamteheverträgen als unentgeltliche Verfügung anfechten.

Gemäß § 1408 steht es Ehegatten jederzeit frei, für die Zukunft ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag zu ändern und insbesondere den bisher geltenden Güterstand durch einen anderen zu ersetzen. Diese für das eheliche Güterrecht grundlegende Befugnis, die den schutzwürdigen Interessen jedes Ehegatten an der Sicherung des Familienvermögens für die Zukunft Rechnung trägt, erfährt - abgesehen von der fortbestehenden Haftung gegenüber

bisherigen Gläubigern (vgl. § 1480 BGB) und der zum Schutz des rechtsgeschäftlichen Verkehrs gebotenen Eintragung der Güterrechtsänderung in das Güterrechtsregister (§ 1412 BGB) - grundsätzlich keine Einschränkung. Außenstehende Dritte und insbesondere künftige Gläubiger haben keinen Anspruch darauf, daß ein einmal bestehender Güterstand für die Zukunft aufrechterhalten wird und ihnen damit eine Zugriffsmöglichkeit, die sie bei Fortbestand dieses Güterstandes gehabt hätten, erhalten bleibt. Diesen Zustand können sie im Ergebnis auch nicht dadurch herbeiführen, daß sie den güterrechtsändernden Vertrag als unentgeltliche Verfügung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AnfG anfechten. Ob bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absichtsanfechtung eine andere Wertung Platz greifen könnte, bedarf hier keiner Entscheidung. Im Rahmen der Schenkungsanfechtung ist jedenfalls künftigen Gläubigern im Hinblick auf die vorrangige Vertragsfreiheit der Ehegatten (§ 1408 BGB) eine Anfechtung von güterrechtsändernden Verträgen verwehrt. Ihre schutzwürdigen Interessen werden ausreichend dadurch gewahrt, daß ihnen gegebenenfalls die Anfechtung des nachfolgenden Auseinandersetzungsvertrages offensteht.

Im Ergebnis zu Recht hat daher das Berufungsgericht eine Anfechtbarkeit des Vertrages vom 10. März 1966 verneint.

IV. Anfechtung des Vertrages vom 12. März 1966:

Auch die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, der insoweit beweispflichtige Kläger habe nicht dargetan, daß es sich bei dem Auseinandersetzungsvertrag vom 12. März 1966 um eine unentgeltliche und damit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 AnfG anfechtbare Zuwendung des Ehemannes Kö[REDACTED] an die Beklagte gehandelt habe, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1. Da bei der Auseinandersetzung auch der Ehemann Kö[REDACTED] Grundstücke aus dem vormaligen Gesamtgut erhalten hat, könnte es sich bei dem Vertrag vom 12. März 1966 - wenn überhaupt - nur um eine sog. gemischte Zuwendung handeln. Derartige Zuwendungen unterliegen, wenn sie - wie hier - nicht in einen entgeltlichen und damit unanfechtbaren und in einen der Anfechtung unterworfenen unentgeltlichen Teil aufgespalten werden können, der Schenkungsanfechtung nur dann, wenn der Hauptzweck des Rechtsgeschäfts auf Freigebigkeit gerichtet ist, insbesondere Leistung und Gegenleistung in einem krassen Mißverhältnis zueinander stehen (vgl. Böhle-Stamschräder AnfG § 3 Anm. III 1 und 8). Dabei ist die Frage der Gleichwertigkeit bei Auseinandersetzungsverträgen - insbesondere im ehelichen Güterrecht - nicht allein nach objektiven Bewertungsmaßstäben, sondern vor allem vom Standpunkt der an der Auseinandersetzung Beteiligten zu beurteilen (Böhle-Stamschräder aaO; RGZ 165, 223). Nur wenn die wechselseitig zugeteilten Vermögensgegenstände in einem groben Mißverhältnis zueinander stehen und die Ehegatten den ihnen zustehenden Bewertungsspielraum bei der Auseinandersetzung miß-

bräuchlich überschritten haben, ist für die Annahme einer insgesamt unentgeltlichen und damit anfechtbaren Zuwendung Raum. Andererseits kann von einer unentgeltlichen Verfügung schon begrifflich dann nicht gesprochen werden, wenn die Eheleute im Ergebnis das Gesamtgut in etwa so aufgeteilt haben, wie es den dispositiven gesetzlichen Bestimmungen für derartige Auseinandersetzungen (hier §§ 1471 ff BGB) entsprochen hätte.

2. Unter Beachtung dieser Grundsätze läßt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht feststellen, daß der Ehemann Kö[REDACTED] bei einer Auseinandersetzung der Beklagten einseitig Vermögenswerte ohne entsprechenden Gegenwert zugewendet hat. Richtig ist allerdings, daß der Wert der an die Beklagte gefallen Grundstücke - folgt man der Revision darin, daß die vom Gutachter im ersten Rechtzug für Anfang Mai 1968 ermittelten Grundstückswerte auch für den 12. März 1966 maßgebend sind - den Wert der dem Ehemann König verbleibenden Grundfläche um ein Mehrfaches überstieg. Bei diesem Vergleich darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß der Ehemann Kö[REDACTED] sich bei der Aufteilung gemäß § 1476 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den ihm aus dem Gesamtgut gebührenden Anteil dasjenige anrechnen lassen mußte, was er dem Gesamtgut zu ersetzen verpflichtet war.

3. Zutreffend geht insoweit das Berufungsgericht davon aus, daß der Ehemann Kö[REDACTED] gemäß § 1467 Abs. 1 BGB in erheblichem Umfang zum Gesamtgut hätte Ersatz leisten müssen. Nach den rechtsirrtums-

freien Feststellungen des Berufungsgerichts, gegen die sich auch die Revision nicht wendet, hatte er im Laufe der Zeit Beträge von mindestens 500 000 DM - Erlöse aus dem Verkauf zahlreicher zum Gesamtgut gehöriger Grundstücke - der Firma "Werner E. [REDACTED] KG" zugeführt. Sein Anteil als persönlich haftender Gesellschafter an dieser KG aber gehörte - als ein nicht durch Rechtsgeschäft übertragbarer Vermögenswert (§§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB iVm §§ 717, 719 BGB) - zu seinem Sondergut (§ 1417 Abs. 2 BGB; vgl. Staudinger/Felgentraeger BGB 10./11. Aufl. 1970 § 1417 Anm. 6; BGH Urteil vom 6. März 1952 - IV ZR 45/50 = LM BGB § 260 Nr.1). Da er somit Gesamtgut in sein Sondergut verwendet hatte, war er bei Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft verpflichtet, sich diese Entnahmen auf seinen Auseinandersetzungsanspruch anrechnen zu lassen (§ 1476 Abs. 2 BGB).

Der Ansicht der Revision, eine derartige Erstattungspflicht entfalle hier deswegen, weil die Beklagte sich jeweils mit der Verwendung der Verkaufserlöse für die KG einverstanden erklärt und sich in keinem Falle eine spätere Erstattung vorbehalten habe, vermag der Senat nicht zu folgen. Die Erstattungspflicht ergibt sich vielmehr - unabhängig davon, ob die Entnahmen mit oder ohne Einwilligung des anderen Ehegatten erfolgt sind - unmittelbar aus §§ 1467 Abs. 1, 1476 Abs. 2 Satz 1 BGB. Anhaltspunkte dafür, daß die Eheleute Kö. [REDACTED] ausdrücklich oder stillschweigend eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung (§ 1474 BGB) getroffen hätten, sind aber nach den tatrichterlichen Feststellungen nicht ersichtlich.

Ob hinsichtlich der Erstattungspflicht u.U. dann etwas anderes gelten könnte, wenn die Beklagte der Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters durch ihren Ehemann am 29. Dezember 1965 und damit dem selbständigen Betrieb eines zum Sondergut gehörenden Erwerbsgeschäftes im Sinne des § 1462 Satz 2, § 1464 Satz 2 BGB (vgl. Staudinger/Felgentraeger aaO § 1431 Anm. 4) durch diesen zugestimmt hätte, - etwa weil die Beklagte dann eine Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten der KG selbst im Innenverhältnis nicht auf ihren Ehemann hätte abwälzen können und ob sie aus diesem Grunde etwa auch eine Erstattung der für die KG bestimmten Entnahmen gemäß § 1467 Abs. 1 BGB nicht verlangen könnte, - bedarf hier keiner weiteren Prüfung und Entscheidung; denn nach den rechtsirrtumsfreien tatrichterlichen Feststellungen ist - wie noch darzulegen ist - davon auszugehen, daß der Beklagten der Rollenwechsel in der KG vom 29. Dezember 1965 nicht bekannt war.

4. Im vorliegenden Fall ergab sich - folgt man insoweit dem Rechenwerk der Revision - eine Auseinandersetzungsmasse von etwa 1 700 000 DM (1 200 000 DM zuzüglich 500 000 DM). Berücksichtigt man dabei, daß die Beklagte zusätzlich noch weit höhere derartige Erstattungsforderungen gegenüber ihrem Ehemann geltend gemacht hatte, ohne daß der Kläger diesem Vorbringen substantiiert entgegengetreten war, so ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den insoweit beweispflichtigen Kläger als beweisfällig dafür angesehen hat, daß die Beklagte die ihr zugeteilten, vom Gutachter auf etwa 900 000 DM geschätzten Grundstücke ohne Gegenleistung und damit in anfechtbarer Weise erhalten hat.

5. Schließlich kann sich die Revision auch nicht darauf berufen, daß sich der Ehemann Kö■■■■ im Vertrag vom 12. März 1966 bereit erklärt hatte, die der Beklagten zugeteilten Grundstücke von der Pfandhaft für die insgesamt auf dem Grundbesitz lastenden Grundschulden freizustellen. Diese Bereitschaft und die tatsächlich erfolgte Freistellung könnten für die Frage, ob es sich bei der Auseinandersetzung um eine überwiegend auf Freigebigkeit beruhende unentgeltliche Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 AnfG an die Beklagte handelte, nur dann von Bedeutung sein, wenn der Ehemann Kö■■■■ nicht ohnehin der Beklagten gegenüber zu einer derartigen Freistellung verpflichtet gewesen wäre. Es ist aber unstreitig, daß diesen Grundschulden ausschließlich Verbindlichkeiten des Ehemannes Kö■■■■ als Komplementär der KG zugrunde lagen, - Verbindlichkeiten also, die sich auf sein Sondergut bezogen und von denen er grundsätzlich gemäß § 1463 Nr. 2 BGB die Beklagte bei der Auseinandersetzung freistellen mußte. Daß diese Freistellungsverpflichtung ausnahmsweise gemäß § 1464 BGB entfallen wäre, hat der insoweit beweispflichtige Kläger, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellt, nicht dargetan.

a) Die Geschäftsverbindlichkeiten des Ehemannes Kö■■■■ als Komplementär der KG gehörten, wie das Berufungsgericht zutreffend unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 1464 Satz 1 BGB darlegt, ohnehin nicht zu den gewöhnlichen Lasten des Sondergutes, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen (vgl. Staudinger/Felgentraeger aaO § 1464 Anm. 1 f, § 1442 Anm. 1 ff).

b) Der Kläger hat nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts auch nicht dargetan, daß die Beklagte dem am 29. Dezember 1965 vorgenommenen Rollenwechsel in der KG und damit der als selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts geltenden Übernahme der Komplementärstellung durch ihren Ehemann (Staudinger/Felgentraeger aaO § 1431 Anm. 4) zugestimmt (§ 1456 Abs. 1 BGB) oder trotz Kenntnis von diesen Vorgängen keinen Einspruch eingelegt habe (§ 1456 Abs. 2 BGB), und daß aus diesem Grunde ein Freistellungsanspruch der Beklagten gemäß § 1464 Satz 2 in Verbindung mit § 1463 Nr. 2 BGB nicht in Betracht gekommen sei. Ein derartiger Wegfall der Freistellungsverpflichtung hätte zumindest vorausgesetzt, daß die Beklagte von dem Gesellschaftsvertrag vom 29. Dezember 1965 Kenntnis erlangt hätte. Das aber hat der Kläger, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler feststellt, weder dargetan noch hinreichend unter Beweis gestellt. Unstreitig war die Beklagte an dem Abschluß des Vertrages selbst nicht beteiligt. Der Zeuge Dr. Kn[REDACTED], dessen unterbliebene Vernehmung die Revision gemäß § 286 ZPO rügt, war in beiden Rechtszügen lediglich zu der hier nicht interessierenden Frage benannt, ob beim Abschluß der Verträge vom 10./12. März 1966 der Beklagten eine damit verbundene etwaige Benachteiligung der Gläubiger bekannt war und sie insoweit in Benachteiligungsabsicht gehandelt hatte. Es stellt daher keinen Rechtsfehler dar, wenn das Berufungsgericht diesem Beweisantritt nicht nachgegangen ist. Zu einem Hinweis gemäß § 139 ZPO an den Kläger, er möge zur Frage der Kenntnis der Beklagten Beweis antreten, be-

stand entgegen der Ansicht der Revision schon deswegen keine Veranlassung, weil die insoweit in Betracht kommenden Rechtsfragen (§§ 1456, 1462 ff, 1475 f BGB) im Verlauf des Rechtsstreits zumindest schriftsätzlich ausgiebig erörtert waren.

Im Ergebnis zutreffend hat somit das Berufungsgericht auch eine Anfechtung des Auseinandersetzungsvertrages vom 12. März 1966 und der ihn ausführenden Rechtshandlungen verneint.

V. Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Dr. Hiddemann